



Satzung

des

Hamburger Schlittschuh-Clubs von 1881 e.V.

Beschlossen auf der Mitglieder-Versammlung am 26. Oktober 2008

In der Neufassung vom 31. Oktober 2012

§ 1

Name

Der Hamburger Schlittschuh-Club v. 1881 e.V. wurde am 26. Januar 1881 unter dem Namen: „Hamburger Schlittschuhläuferverein v. 1881“ gegründet und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen, Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2

Zweck

1. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke keine weiteren Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Ausübung und Förderung des Eissportes, im besonderen der Jugend sowie die sportliche Betätigung Erwachsener zu fördern und zu pflegen, unter Ausschluss jeder politischen und religiösen oder militärischen Betätigung.

§ 3

Clubfarben

Die Clubfarben sind blau-weiß.

§ 4

Geschäftsführung und Verwaltung

Die Geschäftsführung liegt in der Hand des inneren Vorstandes. Den inneren Vorstand bilden:

Präsident/in
Vizepräsident/in
Schatzmeister/in
Schriftführer/in

Die Verwaltung liegt in den Händen des von der Mitgliederversammlung gewählten gesamten Vorstandes. Der innere Vorstand vertritt den Club nach außen und der gesamte Vorstand nach innen. Rechtsverbindliche Unterschriften müssen vom Präsidenten erteilt werden oder von einer durch den Präsidenten bestimmten Person aus dem Vorstand des HSC.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung als oberstes Organ gewählt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Schatzmeister/in
4. 1. Schriftführer/in
5. 2. Schriftführer/in
6. Jugendwart
7. Jugendwartin
8. Eiskunstlaufwart
9. Eisschnelllaufwart
10. Eiskunstlaufwart Breitensport
11. Leiter des Festausschusses
12. Materialverwalter
13. Pressewart
14. 1. Beisitzer/in
15. 2. Beisitzer/in
16. 3. Beisitzer/in

Dem Vorstand sind 2 Kassenprüfer beigeordnet, sie gehören nicht dem Vorstand an. Die Mitglieder wählen auf jeder Mitgliederversammlung einen hiervon für die Dauer von zwei Jahren.

Schriftstücke, die der Öffentlichkeit übergeben werden, müssen von der Geschäftsstelle ausgefertigt, rechtsverbindlich unterschrieben sein. Die Sportwarte sind berechtigt, innerhalb ihrer Sparte selbständigen Schriftverkehr zu führen. Hiervon muß unverzüglich eine Durchschrift an die Geschäftsstelle gegeben werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

§ 7

Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Jugendwarte erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, und zwar in den ungeraden Jahren die unter § 5 unter den ungeraden Ziffern aufgeführten Ämter und in den geraden Jahren die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Fall einer kommissarischen Besetzung eines Amtes beläuft sich die Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl. Siehe § 5. Doppelbesetzungen in einer Person sind im inneren Vorstand ausgeschlossen. Die Sportwarte werden von Abteilungsmitgliedern (mit vollendetem 15. Lebens-jahr) in Verbindung mit dem anwesenden inneren Vorstand (bis 4 Stimmen) gewählt. Die Jugendwarte werden aus der Jugendversammlung gewählt, die vor der Mitgliederversammlung stattfindet. Wahlberechtigt sind die Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren und für die unter 10 Jahren ein Elternteil. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9

Präsident/in

Präsident/in und Vizepräsident/in sind Vorstand im Sinne des Gesetzes. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie leiten die Versammlungen und beurkunden deren Beschlüsse. Der Vizepräsident/in soll jedoch nur dann tätig werden, wenn der Präsident/in verhindert ist.

§ 10

Schatzmeister/in

Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte und hat auf Verlangen den Präsidenten oder den Kassenprüfern in die Kassenbücher Einsicht zu gewähren.

§ 11

Schriftführer/in

Schriftführer/in hat die vom Vorstand übertragenden Aufgaben zu erledigen und in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll zu führen. Er/sie fertigt die Protokolle aus und unterzeichnet diese gemeinsam mit dem Präsident/in

§ 12

Sportwarte

Die Sportwarte regeln den Sportbetrieb in ihren Abteilungen im Einverständnis mit dem Präsidenten und sind verantwortlich für die Belange der Abteilung. Sie dürfen Mitarbeiter nach ihrem Ermessen bestimmen.

§ 13

Jugendwarte

Die Jugendwarte betreuen die Jugendliche auf überfachlicher Basis. Der Vorstand ist verpflichtet, die Jugendwarte bei Jugendfragen zu hören.

§ 14

Wettbewerbe, Schaulaufen

Wer an Wettbewerben und Schaulaufen teilnehmen will, muss vorher über den zuständigen Sportwart die Genehmigung eines Vorstandmitgliedes einholen. Er soll vor Veranstaltungen durch den Sportwart über das allgemeine und sportliche Verhalten sowie Auskunftserteilung, z.B, gegenüber der Presse, vom Sportwart belehrt werden. Die Ausübung des Sportes sowie die Zusammenkünfte der Mitglieder geschehen auf eigene Verantwortung.

§ 15

Mitglieder

Der Club unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

1. Erwachsenen (über 18 Jahre)
2. Jugendliche (über 15 bis 18 Jahre)
3. Schüler (unter 15 Jahre)
4. Ehrenmitglieder
5. Fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Präsidenten auf Beschluss des Vorstandes ernannt, sie sind von der Beitragszahlung befreit. Bei den Mitgliedern zu 2. und 3. ist ein Elternteil, bzw. der oder die Erziehungsberechtigte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei Schülern und Jugendlichen sollen möglichst die Eltern oder Erziehungsberechtigte ordentliche Mitglieder werden.

§ 16

Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Mitglieder unter 18 Jahren haben die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters beizubringen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten und müssen von 2 Clubmitgliedern, darunter einem Vorstandsmitglied, befürwortet sein. Die Aufnahme und damit die Berechtigung am Training teilzunehmen, wird rechtsgültig durch die Bestätigung des Vorstandes und die eingegangene Beitragszahlung. Ebenso ist die jährliche Beitragszahlung Voraussetzung für die Teilnahme am Clubsport.

§ 17

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt. Dieser muß schriftlich unter Einschreiben an die Geschäftsstelle erfolgen. Der Austritt kann nur mit Wirkung auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Nach dem 31. August eingehende Austrittserklärungen haben erst Gültigkeit auf das Ende des nächsten Geschäftsjahres.

2. Durch den Tod

3. Durch Ausschluss aus dem Club. Dieser kann erfolgen, wenn es die Interessen und das Ansehen des Clubs erfordern. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des Betroffenen der Vorstand. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen sämtliche Rechte an den Club mit Ablauf des Geschäftsjahres, das Wahlrecht erlischt mit dem Eingang der Austrittserklärung. Die Verpflichtungen bleiben bestehen. Der Vorstand ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 18

Beiträge

Die Beiträge werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 19

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, und zwar im Herbst ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei den Wahlen sind Stimmzettel zu benutzen. Bei einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch per Akklamation gewählt werden. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn schwerwiegende Gründe z. B. Existenzfragen des Clubs vorliegen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden
2. Protokollgenehmigung der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten und seiner Mitarbeiter
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer soweit Wahlen notwendig sind. Bestätigung der Jugendwarte.
6. Vorlage des Haushaltplanes
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, soweit erforderlich
8. Anträge
9. Verschiedenes

Die Jahresberichte der Sportwarte sollen zur Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und im Archiv des Clubs verbleiben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens einen Tag vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 20

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21

Auflösung des Clubs

1. Über die Auflösung des Clubs beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den Hamburger Sportbund e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, zu verwenden hat.

#